



Bundeskanzleramt



Jens Hoffmann
Koordinierungsstab Flüchtlingspolitik

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Frau
Ursula Baer
Flüchtlingshilfe München e.V.
Postfach 440434
80753 München

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin
TEL +49 30 18 400-0
FAX +49 30 18 400-2357

Berlin, 3. März 2017

Sehr geehrte Frau Baer,

die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2017 und für Ihr persönliches Engagement zu danken.

Zu Ihren Anmerkungen bezüglich der Abschiebungen nach Afghanistan möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Die Integration tatsächlich schutzberechtigter Menschen kann auf Dauer nur gelingen, wenn sich Staat und Gesellschaft auf diesen Personenkreis konzentrieren. Das bedeutet aber auch, dass diejenigen, die unseres Schutzes nicht bedürfen, Deutschland rasch wieder verlassen müssen. Nur wenn wir diejenigen, die keinen Bleibanspruch haben, konsequent zurückführen, erhalten wir die Bereitschaft der Menschen an der Integration der tatsächlich Schutzbedürftigen weiter tatkräftig mitzuwirken. Zudem wäre ein Verzicht auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht ungerecht denjenigen Migranten gegenüber, die unter Beachtung der für alle Ausländer geltenden Einreise- und Visumvoraussetzungen zu uns kommen (wollen). Vor der Abschiebung wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die betroffene Person im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, Europarecht und dem nationalen Recht in den jeweiligen Herkunftsstaat oder einen anderen Staat zurückgeführt werden kann.

Im vergangenen Jahr stellten 127.892 afghanische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland. Die Schutzquote für afghanische Asylbewerber lag in Deutschland mit 55,8 % fast doppelt so hoch wie EU-Durchschnitt (32%).

Deutschland kommt somit seinen Verpflichtungen nach und nimmt – im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung – diejenigen afghanischen Schutzsuchenden auf, die schutzberechtigt sind. Im europäischen Vergleich sind die Rückführungszahlen relativ gering. Im Jahr 2016 gab es Rückführungen von 67 alleinstehenden Männern aus Deutschland nach Afghanistan. Norwegen führte zum Beispiel im selben Zeitraum 410 Personen zurück (auch Frauen und Kinder). Deutschland macht von Rückführungen nach Afghanistan somit behutsam Gebrauch.

Unabhängig davon, hat jeder Ausreisepflichtige vor der Abschiebung die Möglichkeit, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Hierfür kann er logistische und finanzielle Unterstützung über öffentliche Förderprogramme wie das Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) erhalten. Es bestehen ggf. auch Möglichkeiten weiterer Rückkehrhilfen zur Wiedereingliederung vor Ort. So gibt es bspw. ERIN (European Reintegration Instrument Network), ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprojekt von sieben europäischen Partnerstaaten, das Reintegrationshilfen für Afghanistan wie z.B. Service bei der Ankunft, Beratung und Begleitung zu behördlichen, medizinischen und caritativen Einrichtungen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei Arbeitsplatzsuche und Unterstützung bei einer Geschäftsgründung umfasst. Über all dies berät die zuständige Ausländerbehörde in Verbindung mit der Internationalen Organisation für Migration.

Im Jahr 2016 kehrten 3.300 afghanische Staatsangehörige freiwillig aus Deutschland nach Afghanistan zurück. Weitaus höher ist zudem die Zahl der freiwilligen Rückkehrer aus benachbarten Ländern wie zum Beispiel Pakistan. 2016 kehrten aus Pakistan mehr als 600.000 Menschen zurück nach Afghanistan.

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist je nach Region unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt Gebiete, die ausreichend ruhig und stabil sind. Vorfälle betreffen insbesondere staatliche Einrichtungen und sind vorrangig gegen Vertreter internationaler Einrichtungen und des afghanischen Staates gerichtet. Das individuelle Gefährdungsrisiko einer Person wird jeweils unter Einbeziehung aller Umstände des

Einzelfalles geprüft, wobei insbesondere auch die jeweilige Herkunftsregion in Afghanistan in den Blick genommen wird.

Gern möchte ich auch Stellung zu dem von Ihnen postulierten Beschäftigungsverbot nehmen: Dieses gilt lediglich für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Das Beschäftigungsverbot dient hier ausschließlich der Vermeidung illegaler Arbeitsmigration, da in der Vergangenheit das mit einem Asylantrag einhergehende vorläufige Aufenthaltsrecht häufig für eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen wurde. Bei sicheren Herkunftsstaaten (aktuell sind das die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) wird kraft Gesetz vermutet, dass ein Antragsteller aus einem solchen Land nicht verfolgt wird. Diese Vermutung kann jedoch durch den Antragsteller im Asylverfahren widerlegt werden. Es bleibt dabei, dass jeder Antragsteller persönlich angehört und seine Gründe individuell geprüft werden. Darüber hinaus wurden für diese Personengruppe gleichzeitig auch Möglichkeiten der legalen Migration aus dem jeweiligen Herkunftsland zur Arbeitsaufnahme in Deutschland geschaffen.

Im Übrigen hat die Bundesregierung bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um eine zügige und erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten zu ermöglichen. Eine zentrale Änderung hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Flüchtlingen stellt das am 6. August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz (IntG) dar: Seit August 2016 wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erleichtert. Für einen Zeitraum von drei Jahren wird bei Asylbewerbern und Geduldeten in Abhängigkeit von der regionalen Arbeitslosigkeit und unter Beteiligung der Länder gänzlich auf die Vorrangprüfung verzichtet. Dies ermöglicht zugleich die Zulassung für eine Tätigkeit in der Leiharbeit. Ferner wurde mit dem IntG für Gestattete mit guter Bleibeperspektive, für Geduldete ohne Beschäftigungsverbot und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – befristet bis Ende 2018 – erheblich erleichtert. Das Gesetz hat zudem mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen. Auszubildende erhalten nunmehr eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung, welche nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zur Arbeits-

platzsuche für die Dauer von sechs Monaten verlängert wird. Für eine anschließende Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.

Mit Blick auf Ihre Aussagen zu vermeintlich fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten möchte ich abschließend auf das befristete Arbeitsmarktprogramm FIM (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) hinweisen, das ebenfalls mit dem IntG bzw. der begleitenden Verordnung eingeführt wurde. Mit den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen können geflüchtete Menschen bereits während des laufenden Asylverfahrens durch zusätzliche Tätigkeiten in und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Sie erhalten wichtige Einblicke in den Arbeitsalltag und die Chance, sich frühzeitig in die aufnehmende Gesellschaft einzubringen. Sobald die Asylbewerber als Schutzberechtigte anerkannt sind, haben sie Anspruch auf alle Eingliederungsleistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Hoffmann